

Nordemann Czychowski & Partner Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte mbB • Kurfürstendamm 178 • 10707 Berlin

Ihr Zeichen / your ref.

Olaf Wolters

Lernort Garnisonkirche
Vertreten durch die
Bonhoeffer-Niemöller-Stiftung e.V.
Steingasse 9
65183 Wiesbaden

Unser Zeichen / our ref.

LHSP60033-ST

Kurfürstendamm 178
10707 Berlin

T +49 30 8632398-0
F +49 30 8632398-21

olaf.wolters@nordemann.de
www.nordemann.de

Datum / date

20. August 2026

Landeshauptstadt Potsdam ./ Lernort Garnisonkirche Abmahnung wegen unzulässiger Äußerungen über Herrn Bernd Rubelt – Pressemitteilung „Rechenzentrum Potsdam – ein skandalöser Deal“ vom 10. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung zeige ich an, dass ich Herrn **Bernd Rubelt**, Beigeordneten der Landeshauptstadt Potsdam, anwaltlich vertrete.

Gegenstand meiner Beauftragung ist die von Ihnen am 10. Juli 2026 verbreitete Pressemitteilung mit dem Titel „**Rechenzentrum Potsdam – ein skandalöser Deal**“, die jedenfalls auf der Internetseite des Lernorts Garnisonkirche veröffentlicht und per E-Mail verbreitet wurde.

In dieser Pressemitteilung werden über meinen Mandanten unter anderem folgende Aussagen verbreitet:

„Potsdams Baudezernent Bernd Rubelt nahm auf den Prozess maßgeblichen Einfluss, indem er die Stadtverordneten durch irreführende, zum Teil falsche Informationen zu Rechtsfragen verunsicherte und behauptete, für eine weitere Nutzung des RZ müsste ein Einvernehmen mit der Stiftung Garnisonkirche hergestellt werden, da dieser quasi ein Vetorecht zukäme.“

„Mit diesen Falschdarstellungen hielt Rubelt die Stadtver-

Prof. Dr. Axel Nordemann ^P
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M. (Cambridge) ^{P * **}
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Prof. Dr. Christian Czychowski ^{P * * **}
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Anke Nordemann-Schiffel, Maître en droit ^{P * **}
Rechtsanwältin / Attorney at Law (Germany) ²

Dr. Andreas Lubberger ^P
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Thomas W. Boddien ^P
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Julian Waiblinger ^{P *}
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Stanislaus Jaworski ^P
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Julian Klagge ^P
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Sebastian Dworschak, Dipl.-Wirt.-Ing. ^{P *}
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Michael C. Maier, LL.M. ^P
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Henrike Strobl, lic. en droit ^S
Rechtsanwältin / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Jonathan Kropp ^S
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ³

Luisa Siesmayer, LL.M. ^S
Rechtsanwältin / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Michael Renner ^{L *}
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ³

Niclas Düstersiek ^{A *}
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Malte Baumann ^A
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Philipp Engert ^A
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ³

Kaya Milobara ^A
Rechtsanwältin / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Lorenz Müller-Tamm ^{A *}
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Anne Dewey ^A
Rechtsanwältin / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Tim Nordemann ^A
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Dr. Robert Staats ^{SC}
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ²

Olaf Wolters ^O
Rechtsanwalt / Attorney at Law (Germany) ¹

Vertreter vor dem EUIPO
Representatives before EUIPO

^P Partner ^S Salary Partner ^A Associate ^O Of Counsel
^L Local Partner ^{SC} Senior Counsel

¹ Berlin ² Potsdam ³ München

^{*} Vertreter vor dem EPG
UPC Representative

^{*} Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht/
Certified Copyright and Media Lawyer

^{**} Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz/
Certified Industrial Property Rights Lawyer

^{***} Fachanwalt für IT-Recht/
Certified Information Technology Lawyer

ordneten davon ab, das der Stadt Potsdam vertraglich zustehende Recht auf eine unentgeltliche Weiternutzung des RZ gegenüber der Stiftung Garnisonkirche durchzusetzen.“

Ferner heißt es, mein Mandant habe die Stiftung unterstützt, eine Abrissfestlegung zunächst als „unabdingbar“ für eine befristete Weiternutzung dargestellt, später eine Strategieänderung betrieben und durch sein Vorgehen das städtische Rückrufrecht beseitigt.

Schließlich wird behauptet, mein Mandant habe den Vertragsentwurf so lange wie möglich zurückgehalten, verhindert, dass ein unabhängiger Rechtsbeistand zu Wort komme, und eine in den Begleitkreis Rechenzentrum bereits eingeladene Anwältin auf sein Betreiben wieder ausladen lassen.

Die vorstehenden, dem Beweis zugänglichen Behauptungen sind unwahr. Mein Mandant hat die Stadtverordnetenversammlung weder durch falsche oder irreführende Informationen verunsichert noch sie von der Durchsetzung vertraglicher Rechte der Landeshauptstadt Potsdam abgehalten. Er hat der Stiftung Garnisonkirche kein „Vetorecht“ eingeräumt, eine unabhängige anwaltliche Beratung der Stadtverordneten nicht verhindert und die Ausladung einer Anwältin nicht veranlasst. Ebenso unzutreffend ist, dass mein Mandant durch ein abgestimmtes Vorgehen mit der Stiftung das städtische Rückrufrecht beseitigt hat oder eine Abrissfestlegung als unabdingbare Voraussetzung dargestellt.

Die angegriffenen Äußerungen erschöpfen sich nicht in einer zulässigen politischen Bewertung. Nach ihrem objektiven Sinngehalt und im Gesamtzusammenhang enthalten sie konkrete, dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptungen. Dies gilt insbesondere für die Behauptungen, mein Mandant habe die Stadtverordneten durch falsche Rechtsinformationen beeinflusst, eine anwaltliche Beratung verhindert, die Ausladung einer Anwältin veranlasst und durch ein abgestimmtes Vorgehen mit der Stiftung ein städtisches Rückrufrecht beseitigt. Die hieran anknüpfenden Begriffe „Falschdarstellungen“, „verhindert“ und „auf sein Betreiben“ weisen jeweils auf einen konkreten tatsächlichen Aussagekern hin und können ihrer rechtlichen Bewertung nicht dadurch entzogen werden, dass sie in eine politische Stellungnahme eingebettet sind.

Mein Mandant ist als kommunaler Amtsträger einer gesteigerten öffentlichen und politischen Kontrolle ausgesetzt und muss auch zugespitzte Kritik an seiner Amtsführung hinnehmen. Dies entbindet die Verfasser jedoch nicht von der Pflicht, Tatsachenbehauptungen wahrheitsgemäß und auf einer hinreichend tragfähigen Grundlage aufzustellen. Unwahre Tatsachenbehauptungen, die die fach-

liche Integrität und die rechtmäßige Amtsführung eines Amtsträgers in Frage stellen, sind von der Meinungsfreiheit nicht gedeckt.

Die Veröffentlichung und weitere Verbreitung verletzt meinen Mandanten daher in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, insbesondere in seiner beruflichen Ehre und sozialen Anerkennung. Ihm steht deshalb ein Anspruch auf Unterlassung aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog zu. Der Beseitigungsanspruch folgt ebenfalls aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die bereits erfolgte Veröffentlichung und Verbreitung indiziert und besteht fort, solange die Pressemitteilung mit den beanstandeten Aussagen abrufbar bleibt.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten fordere ich Sie daher auf,

1. es künftig zu unterlassen, die vorstehend wiedergegebenen oder sinn- gleichen Behauptungen über meinen Mandanten zu verbreiten oder ver- breiten zu lassen;
2. die Pressemitteilung von sämtlichen von Ihnen kontrollierten Internetsei- ten und sonstigen Veröffentlichungsstellen zu entfernen und jede weitere Verbreitung der beanstandeten Aussagen einzustellen;
3. mir bis spätestens **27. August 2026, 12:00 Uhr**, eine rechtsverbindlich unterzeichnete, hinreichend bestimmte und strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nach Maßgabe des sogenannten Hamburger Brauchs zu übermitteln.

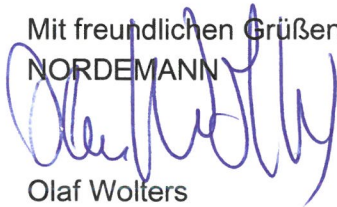
Die Unterlassungserklärung muss sich auf die konkreten, oben bezeichneten Aussagen und deren inhaltsgleiche Aussagen beziehen. Eine Erklärung, die lediglich eine unverbindliche Absichtserklärung enthält oder die Unterlassungsver- pflichtung unzulässig erweitert, genügt nicht. Wir fügen diesem Schreiben eine vorformulierte Erklärung bei, die nach unserer Auffassung die vorstehenden Vo- raussetzungen erfüllt.

Die Abgabe der Unterlassungserklärung lässt die weitergehenden Ansprüche meines Mandanten, insbesondere auf Beseitigung, Auskunft und gegebenenfalls Geldentschädigung, unberührt. Eine freiwillige sachliche Richtigstellung auf der Internetseite des Lernorts Garnisonkirche kann zur abschließenden Erledigung der Angelegenheit beitragen.

Sollte die Frist ergebnislos verstreichen oder keine ausreichende Erklärung eingehen, werde ich meinem Mandanten ohne weitere Ankündigung empfehlen, seine Ansprüche im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes und erforderlichenfalls im Hauptsacheverfahren geltend zu machen. Die hierdurch entstehenden Kosten und weiteren Nachteile wären von Ihnen zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

NORDEMANN



Olaf Wolters
Rechtsanwalt

Anlagen:

- Entwurf Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Der Lernort Garnisonkirche, vertreten durch die Bonhoeffer-Niemöller-Stiftung e.V., verpflichtet sich gegenüber Herrn Bernd Rubelt,

1. es künftig zu unterlassen, zu behaupten oder behaupten zu lassen,
 - a) Herr Rubelt habe die Stadtverordneten durch irreführende oder falsche Informationen zu Rechtsfragen verunsichert;
 - b) Herr Rubelt habe behauptet, für eine weitere Nutzung des Rechenzentrums müsse ein Einvernehmen mit der Stiftung Garnisonkirche hergestellt werden, weil dieser ein Vetorecht zukomme;
 - c) Herr Rubelt habe die Stadtverordneten durch Falschdarstellungen davon abgehalten, der Stadt Potsdam zustehende vertragliche Rechte gegenüber der Stiftung Garnisonkirche durchzusetzen;
 - d) Herr Rubelt habe eine Abrissfestlegung als unabdingbar für eine befristete Weiternutzung des Rechenzentrums dargestellt, später gemeinsam mit der Stiftung eine entsprechende Strategie geändert oder durch sein Vorgehen das städtische Rückrufrecht beseitigt;
 - e) Herr Rubelt habe einen Vertragsentwurf gezielt zurückgehalten, verhindert, dass ein unabhängiger Rechtsbeistand zu Wort komme, oder auf sein Betreiben die Ausladung einer in den Begleitkreis Rechenzentrum eingeladenen Anwältin veranlasst;

sofern diese Behauptungen nicht nachweislich wahr sind;

2. für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von Herrn Rubelt nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird;
3. die am 10. Juli 2026 veröffentlichte Pressemitteilung von den eigenen Internetseiten zu entfernen und die weitere Verbreitung der vorstehend bezeichneten Aussagen zu unterlassen.

Ort, Datum: _____

Für den Lernort Garnisonkirche / die Bonhoeffer-Niemöller-Stiftung e.V.

Unterschrift: _____

Name/Funktion: _____